



Industrieanlagenservice Industrial Plant Services

**Gütesicherung
Quality Insurance**

RAL-GZ 997

Ausgabe Januar 2010
Edition January 2010



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.

Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

Für die Verleihung des Gütezeichens ist ausschließlich
die deutsche Fassung maßgebend.

© 2010, RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 12

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH

Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60
E-Mail: info@beuth.de
www.beuth.de

Published by

RAL Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
(German Institute for Quality Assurance and Certification)
Siegburger Str. 39
D-53757 Sankt Augustin
Phone: (02241) 16 05 -0
Fax: (02241) 16 05 -11
E-Mail: RAL-Institut @RAL.de
Internet: www.RAL.de

Any reproduction in whole or in part of these
Quality Assurance Criteria is strictly prohibited.

All rights, including translation, reserved by RAL.

© 2010, RAL, Sankt Augustin

Price category 10

Copies may be obtained from:

Beuth-Verlag GmbH

Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Phone (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60
E-Mail: info@beuth.de
www.beuth.de

**Industrieanlagenservice
Gütesicherung
RAL-GZ 997**

**Gütegemeinschaft
Industrieanlagenservice e.V.
Sternstraße 36
40479 Düsseldorf**

**Tel.: (02 11) 16 97 07 43
Fax: (02 11) 49 870-36
E-Mail: info@wvis.eu
Internet: www.gueteservice.eu**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Januar 2010

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen Industrieanlagenservice

1	Geltungsbereich	3
1.1	Begriffsbestimmungen	3
1.2	Mitgeltende Vorschriften	3
2	Güte- und Prüfbestimmungen	3
3	Überwachung	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Erstprüfung	4
3.3	Eigenüberwachung	4
3.4	Fremdüberwachung	4
3.5	Wiederholungsprüfung	5
3.6	Prüfkosten	5
3.7	Prüf- und Überwachungsberichte	5
4	Kennzeichnung	5
5	Änderungen	6

Anlagen:

Anlage 1: Muster-Leistungsverzeichnis	7
Anlage 2: Anforderungs- und Prüfkriterien für Industrieanlagenservice	16

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Industrieanlagenservice

1	Gütegrundlage	21
2	Verleihung	21
3	Benutzung	21
4	Überwachung	22
5	Ahndung von Verstößen	22
6	Beschwerde	23
7	Wiederverleihung	23
8	Änderungen	23

Die Institution RAL.....	U3
--------------------------	----

Table of Contents

Page

Quality and Test Specifications Industrial Plant Services

1	Scope	3
1.1	Definitions	3
1.2	Other applicable regulations	3
2	Quality and Test Specifications	3
3	Monitoring	4
3.1	General	4
3.2	Initial Monitoring	4
3.3	Internal Monitoring	4
3.4	External Monitoring	4
3.5	Re-testing	5
3.6	Test Costs	5
3.7	Test and Monitoring Reports	5
4	Identification	5
5	Alterations	6

Annexes:

Annex 1: Specimen contract specifications	7
Annex 2: Requirements and test criteria for industrial plant services	16

Procedural Guidelines for the Award and Use of the “Industrial Plant Services” Quality Mark

1	Basis of Quality	21
2	Award	21
3	Use	21
4	Monitoring	22
5	Punishment of violations	22
6	Appeals	23
7	Re-award	23
8	Alterations	23

Die Institution RAL.....	U3
--------------------------	----

Güte- und Prüfbestimmungen Industrieanlagenservice

Quality and Test Specifications Industrial Plant Services

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Voraussetzungen zur Durchführung von Industrieanlagenservice für Produktionsbetriebe zur Sicherstellung und Optimierung der Produktion in den unterschiedlichsten Branchen (z.B. Automobilbau, Maschinenbau, Chemie und Energie). Unter Industrieanlagenservice im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden immer fachübergreifende Dienstleistungen mit mehreren Gewerken verstanden. Die Anforderungen an die Dienstleistungen der einzelnen Gewerke sind nicht Gegenstand dieser Gütesicherung.

1.1 Begriffsbestimmungen

Industrieanlagenservice:

Unter der Bezeichnung Industrieanlagenservice wird die Betreuung von Industrieanlagen bzw. Produktionsanlagen verstanden unter dem Aspekt der Sicherstellung und Optimierung der Produktion. Damit sind fachübergreifende Dienstleistungen mit mehreren Gewerken im industriellen Umfeld verbunden.

Abkürzungen:

HSEQ : Health, Safety, Environment, Quality,
SCC : Sicherheits-Certifikat Contractoren,
OHSAS : Occupational Health and Safety Assessment Series.

1.2 Mitgeltende Vorschriften

Die mitgeltenden Vorschriften gelten jeweils in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der Güte- und Prüfbestimmungen beziehen. Als Grundlage sind beispielhaft einzuhalten:

Arbeitsschutzgesetz,
Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften,
fachspezifische Nachweise aus Normen, Richtlinien und vergleichbaren Regelwerken.

Im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachung sind vom Antragsteller / Gütezeichenbenutzer geeignete Nachweise der Einhaltung der mitgeltenden Vorschriften zu führen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Über die gesetzlichen und normativen Anforderungen hinaus legt die Gütegemeinschaft den Schwerpunkt der Gütesicherung auf folgende Aspekte:

- Nachhaltige Personalpolitik,
- Erreichbarkeit der Ansprechpartner vor Ort,
- Schulungen der Mitarbeiter,
- Engagement in der Berufsausbildung,
- Kontinuierliche Weiterbildung der eingesetzten Mitarbeiter,
- Einarbeitung von neuen Mitarbeitern,
- faire Entlohnung,
- Einsatz des eigenen Maschinen- und Werkzeugparkes,
- Unfallanalysen und Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft,
- stetige Betreuung der Mitarbeiter,
- Absicherung durch Haftpflichtversicherung,
- Arbeitsplatzdokumentation mit Auswertung,
- Zufriedenheitsanalysen.

1 Scope

These Quality and Test Specifications are intended to meet the performance requirements for industrial plant services in manufacturing enterprises as regards the assurance and optimisation of production on various industrial sectors (e.g. automotive industry, machine construction, chemical and energy industry). For the purpose of these Quality and Test Specifications industrial plant services always mean sector-overlapping services with several engineering disciplines. The service requirements for the individual engineering disciplines are not covered by this quality and test specification.

1.1 Definitions

Industrial Plant Services:

This means technical support provided for industrial and production plants with the intention of assuring and optimising production. This also covers industrial sector-overlapping services with several engineering disciplines.

Abbreviations:

HSEQ : Health, Safety, Environment, Quality,
SCC: Safety Certificate for Contractors,
OHSAS: Occupational Health and Safety Assessment Series.

1.2 Other applicable regulations

The respective applicable regulations apply in the sections which refer to the scope of the Quality and Test Specifications. The basic documents to be observed are for example:

Labour Protection Law,
Law on Labour Leasing,
Rules of the Accident Prevention Insurance Associations,
Technical evidence from standards, guidelines and comparable rules and regulations.

Within initial testing and external monitoring the applicant/quality mark holder shall suitably prove that other applicable rules and regulations have been observed.

2 Quality and Test Specifications

In addition to the legal prescriptions and normative requirements the quality assurance association attributes great importance to the following:

- sustainable personnel policy,
- availability of contact partners on site,
- training of employees,
- engagement in professional training,
- continuous further training of employees,
- on-the-job training of new employees,
- fair salaries and wages,
- utilisation of own machinery and tools,
- accident analyses and co-operation with Accident Prevention Insurance Associations,
- permanent assistance of employees,
- coverage of risks by liability insurance,
- work-place documentation with evaluation,
- analyses of customer satisfaction.

Güte- und Prüfbestimmungen **Quality and Test Specifications**

Die zu erbringenden Leistungen werden in Leistungsverzeichnissen vereinbart (Muster siehe Anlage 1). Die Anforderungskriterien nebst der Prüfmethode ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 2 zu den Güte- und Prüfbestimmungen. Im Rahmen der Gütesicherung werden die den Industrieanlagenservice betreffenden vereinbarten Leistungsverzeichnisse (Muster siehe Anlage 1) als auch die in Anlage 2 zusammengefassten Voraussetzungen zur Durchführung von Industrieanlagenservice geprüft.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

Der Umfang aller Prüfungen wird in entsprechenden Prozessbeschreibungen durch den Prüfausschuss festgelegt.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung des Verfahrens benötigten Unterlagen vollständig einzureichen. Für die Durchführung der Prüfung sind mindestens zwei Referenzobjekte vom durchgeführten Industrieanlagenservice zu benennen, die den von der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer in die Lage versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Unterlagen (Anlage 2) sind dem Prüfer zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine staatlich anerkannte Prüfstelle, ein vereidigter Sachverständiger oder eine unabhängige akkreditierte Prüfstelle beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen gemäß Anlage 1 durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden (Anlage 2). Die Fremdüberwachung ist ohne vorherige Ankündigung auf Basis der Güte-

The services to be rendered shall be laid down in contract specifications (see specimen in Annex 1). The service requirements along with the test method are shown in Annex 2 to the Quality and Test Specifications (specimen see Annex 2). Within the quality assurance procedures the contract specifications relating to the plant industrial services (specimen see Annex 1) as well as the requirements for the performance of industrial plant services listed in Annex 2 will be examined.

3 Monitoring

3.1 General

Monitoring is subdivided as follows:

- initial monitoring,
- internal monitoring,
- external monitoring,
- re-testing.

The extent of all tests will be fixed by the test committee in corresponding process descriptions.

3.2 Initial Monitoring

The passing of initial monitoring is prerequisite to the award and use of the quality mark of the Quality Assurance Association. Within initial monitoring it shall be checked whether the applicant's services fully meet the requirements of the Quality and Test Specifications. The applicant is obliged to submit the complete documents required for initiating the monitoring process. At least two reference objects relating to industrial plant services rendered shall be named which enable the external tester commissioned by the Quality Assurance Association to review the applicant's quality level. The documents required (Annex 2) shall be made available to the tester for review. Initial monitoring is initiated by the Quality Committee of the Quality Assurance Association in which case an officially recognised testing agency, a sworn expert or an independent accredited inspection agency is commissioned to perform such monitoring.

In addition, initial monitoring is intended to determine whether the requirements as regards the fulfilment of the Quality and Test Specifications have been orderly met. The applicant is obliged to submit to the external tester, for review, any documentation available to that date, such as documents on the participation in courses of instruction and evidence on internal monitoring performed within initial monitoring.

3.3 Internal Monitoring

In accordance with Annex 1, each quality mark holder shall perform continuous and at any time reproducible internal monitoring of all quality-assured services.

The quality mark holder shall carefully establish internal monitoring documents (documentation). These documents shall be kept on file in suitable form for five years and be submitted for external monitoring.

3.4 External Monitoring

External monitoring is intended to determine whether the Quality and Test Specifications as well as the requirements fixed for the orderly performance of monitoring are still met by the quality mark holder (Annex 2). External monitoring shall be performed at least every two years without prior notice by an ex-

und Prüfbestimmungen von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Der beauftragte Fremdprüfer hat sich bei Baustellenkontrollen durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer auch die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schließigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers der Nachweis der Einhaltung der mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen zu führen.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Industrieanlagenservice ergriffen werden.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

Für Leistungen, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, kann das nachfolgend abgebildeten Gütezeichen verwendet werden:



ternal tester commissioned by the Quality Committee of the Quality Assurance Association. In the case of controls on the construction site, the external tester shall prove his identity on site by presenting his written order established by the Quality Committee of the Quality Assurance Association. The course of monitoring shall not be delayed by the tester's obligation to prove his identity.

Within the course of external monitoring the tester shall also review the performance of internal monitoring and assess the results as to completeness and conclusiveness.

In addition, the quality mark holders shall prove that other applicable rules, regulations, guidelines and standards have been satisfied.

3.5 Re-testing

Where, in the course of external monitoring, the external tester ascertains deficiencies in the quality assurance of the quality mark holder outside the Quality and Test Specifications he shall immediately report these deficiencies to the Quality Assurance Association regardless of the establishment of a test report.

Upon this, the Board of the Quality Assurance Association, by agreement with the Quality Committee, is entitled to order re-testing in which case the point in time, contents and extent of this re-testing will be fixed by the Quality Committee of the Quality Assurance Association.

Where re-testing also fails the Board of the of the Quality Assurance Association, by agreement with the Quality Committee, may take further measures in accordance with section 5 of the Procedural Guidelines for the Award and Use of the "Industrial Plant Services" Quality Mark.

3.6 Test Costs

The costs of each monitoring or testing shall be borne by the applicant or quality mark holder, respectively.

3.7 Test and Monitoring Reports

A test report shall be established on each test or monitoring performed by the external tester. The applicant or quality mark holder and the Office of the Quality Assurance Association shall receive a copy of the test report.

4 Identification

For services rendered in accordance with the Quality and Test Specifications and for which the quality mark of the Quality Assurance Association has been awarded, the following quality mark can be used:



Güte- und Prüfbestimmungen **Quality and Test Specifications**

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e.V.

5 Änderungen

Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Anlagen:

Anlage 1: Muster-Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Anforderungs- und Prüfkriterien für Industrieanlagenservice

The procedural guidelines of the Quality Assurance Association, reg. Assoc., exclusively apply to the award and use of the quality mark.

5 Alterations

Alterations, even if of editorial nature only, require the written approval by RAL in order to become effective. They will take effect after an adequate period of time upon information of the quality mark holders by the Board of the Quality Assurance Association and prior consent given by the general assembly of members.

Annexes:

Annex 1: Specimen contract specifications

Annex 2: Requirements and test criteria for industrial plant services

MUSTER

Unverbindliches MUSTER – Leistungsverzeichnis Industrieanlagenservice

Für die Erbringung von

- Instandhaltungsleistungen an Prozessanlagen (Haupt- und Nebengewerke) und begleitender Infrastruktur
- Leistungen zur Materialbeschaffung, -lagerung und -kommissionierung

bei AUFTRAGGEBER , STANDORT/WERK

Datum: xxxxxxxx

Anlage 1: Muster-Leistungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungsumfang	9
1.1	Allgemeines	9
1.2	Leistungspaket „Instandhaltung“	9
1.3	Leistungspaket „Inspektion“	11
1.4	Leistungspaket „Lager“	12
1.5	Pauschalisierte Leistungen	15

1. Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

1.1.1 Anforderung

1. Detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungspakete.
2. Die Leistungspakete umfassen:
 - 1.2 Leistungspaket „Instandhaltung“
 - 1.3 Leistungspaket „Inspektion“
 - 1.4 Leistungspaket „Lager“
 - 1.5 Pauschalisierte Leistungen
3. Die angefragten Leistungen je Leistungspaket beziehen sich auf die im STANDORT/WERK installierten Anlagen und Einrichtungen.
4. Die angefragten Leistungen je Leistungspaket sind unter festgelegten Rahmenbedingungen zu erbringen.
5. Die Leistungspakete werden als eine Einheit zusammen vergeben. Die Vergabe einzelner Pakete an verschiedene AUFTRAGNEHMER ist nicht vorgesehen.
Mit der Vergabe der Instandhaltung an den AUFTRAGNEHMER übernimmt dieser alleinverantwortlich die vollständige Erfüllung der in den Leistungspaketen beschriebenen Aufgaben.
6. Dem AUFTRAGNEHMER steht weiterhin die Möglichkeit offen, einzelne Leistungen je Teilpaket an Unterauftragnehmer weiter zu vergeben.
7. Die Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer enthebt den AUFTRAGNEHMER jedoch nicht von der Gesamtverantwortung für das beschriebene Leistungspaket.
8. Sollte sich im Rahmen der Vertragslaufzeit herausstellen, dass die Tätigkeitsbeschreibungen nicht vollständig gewesen sind, so sind auch die nicht beschriebenen Tätigkeiten vom zukünftigen AUFTRAGNEHMER alleinverantwortlich zu übernehmen. Diese sind auch in dem abgegebenen finanziellen Angebot mit enthalten.
9. Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, den Leistungsumfang im Laufe der Vertragslaufzeit zu modifizieren. Die daraus resultierenden Änderungen werden in Zusammenarbeit mit dem zukünftigen AUFTRAGNEHMER erarbeitet.
10. Der AUFTRAGNEHMER unterstützt den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des AUFTRAGGEBERS durch aktive Mitwirkung.
11. Die in den Leistungspaketen beschriebenen Aufgaben/Tätigkeiten sind teilweise unter erschwerten Umgebungsbedingungen wie z.B. Temperaturen, Höhe, Zwangspositionen, Medium, Atmosphäre, Arbeiten unter Atemschutz, Gasmasken, besonderer Schutzbekleidung usw. zu erbringen.

Der AUFTRAGNEHMER stimmt den oben angegebenen Bestimmungen zu.

1. Leistungsumfang

1.2 Leistungspaket „Instandhaltung“

1.2.1 Anforderung

Allgemeine Voraussetzungen

Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Die Abwicklung der Instandhaltungsarbeiten erfolgt gemäß des in A 1.2.1.1 dargestellten Instandhaltungsprozesses.
2. Instandhaltungsleistungen werden hauptsächlich in den in A 1.2.1.2 „Gewerke“ aufgelisteten Gewerken anfallen.
3. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt es, in dem STANDORT/WERK des AUFTRAGGEBERS an den Anlagen bzw. Anlagenteilen des AUFTRAGGEBERS die laufenden Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, wie sie, sofern vorhanden, in den Leistungsbeschreibungen/-Verzeichnissen aufgeführt sind. Ansonsten gelten die Vorgaben der AUFTRAGGEBER.
4. Die Leistungsverzeichnisse, sofern anwendbar, gelten für die Ausführung von IH – Arbeiten während der laufenden Instandhaltung, in Groß- und Kurzstillständen, in Projekten sowie während Projekten in Großstillständen.
5. Einhaltung der vom AUFTRAGGEBER festgelegten und im IH-Auftrag eingetragenen Prioritäten.

1.2.2 Anforderung

Planung, Steuerung und Durchführung der Instandhaltung

Im Folgenden wird die Prozessbeschreibung des Instandhaltungsprozesses in den wesentlichen Aktivitäten detailliert. Der AUFTRAGNEHMER (GU in der Prozessbeschreibung) hat folgende Tätigkeiten verantwortlich durchzuführen:

1. Identifizieren von Ereignissen (Störungen, Wartungen, Inspektionen)
2. Basierend auf dem identifizierten Ereignis, Erstellung von Arbeitsanforderungen im Instandhaltungsprogramm-System des AG
3. Planung und Vorkalkulation des Arbeitsauftrags im Status „Planung übergeben“
4. Die Planung und Vorkalkulation erfolgt:
 - auf Basis einer Schadensbefundung (Fehlererkennung, Fehlerortung, Ursachenfeststellung) mit anschließender Prüfung, ob eine Verbesserung technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist und beinhaltet ggf. eine Sichtung vor Ort
 - sofern vorhanden, unter Nutzung der im Instandhaltungsprogramm-System hinterlegten Leistungsverzeichnisse und Pauschalen
 - falls keine Leistungsverzeichnisse hinterlegt sind auf Basis detailliert im Arbeitsauftrag aufgelisteter Aktivitäten und/oder gemäß Absprache entweder als Festpreisangebot oder nach Aufwand
 - in Absprache mit dem AUFTRAGGEBER und wird durch diesen genehmigt
5. Vorbereitung zur Durchführung der Tätigkeiten
 - Durchführung der Terminplanung, die vorgegebenen Felder im Instandhaltungsprogramm je IH-Auftrag sind auszufüllen.
 - Abstimmung der Termine mit dem AUFTRAGGEBER.
 - Bereitstellung von Dienstleistungen und Material. Diese sind im IH-Auftrag getrennt nach Material und Lohnkosten aufzuführen (Instandhaltungsprogramm).
 - Für die Bereitstellung des Instandhaltungsmaterials unter Berücksichtigung der Prioritäten und Qualitäten ist der AUFTRAGNEHMER verantwortlich. Siehe hierzu auch Unterkapitel 1.4.
 - Alle für die Durchführung der Arbeiten benötigten Gewerke sind vom AUFTRAGNEHMER zu koordinieren.
 - Überschneiden sich Reparaturaufträge mit Projekten, verbleibt die Koordination der Reparatur nach vorheriger Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER bei dem AUFTRAGNEHMER.
6. Durchführung der Vorwegmaßnahmen
 - Der AUFTRAGNEHMER hat vor Durchführung der Arbeiten einen Vorschlag hinsichtlich der Arbeitsplatzausrüstung, der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, der Qualifikation des durchführenden Personals usw. zu erarbeiten. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt nach Prüfung durch den AUFTRAGGEBER.
 - Prüfung des Eigen- und des Zusatzpersonals auf gültige Sicherheitseinweisungen gemäß VA-SIORG002
 - Durchführung der erforderlichen Sicherheitseinweisung durch den AUFTRAGNEHMER.
7. Mitwirkung bei der Überprüfung der Vorbereitung und der Vorwegmaßnahmen einschließlich der Freigabe zur Durchführung
 - Die Überprüfung der Vorwegmaßnahmen (s. Punkt 6) wird durch ein Team bestehend aus Mitarbeitern des AUFTRAGGEBERS und des AUFTRAGNEHMERS gemäß VA-SIORG001 täglich um 14:00 Uhr durchgeführt. Der AUFTRAGNEHMER hat dabei seinen unter Punkt 6 erarbeiteten Vorschlag vorzustellen.
 - Die notwendigen Freigaben werden durch den AUFTRAGGEBER anhand von Arbeiterlaubnisscheinen oder Objektscheinen erteilt (s. Prozess „Erlaubnisscheinwesen“ A 1.2.4).
8. Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten
 - Vor Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten sind die abgestimmten Arbeitssicherheitsmaßnahmen umzusetzen
 - Die Durchführung der Instandhaltungstätigkeiten erfolgt eigenverantwortlich durch den AUFTRAGNEHMER.
 - Für die Durchführung aller Instandhaltungstätigkeiten ist ein Verantwortlicher zu benennen.
 - Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahmen Änderungen ergeben, die Abweichungen vom Arbeitsauftrag, Arbeiterlaubnisschein oder Objektschein beinhalten, so hat der AUFTRAGNEHMER die Arbeiten einzustellen. Der AUFTRAGGEBER ist unverzüglich zu informieren. Die Festlegung der weiteren Vorgehensweise erfolgt durch den AUFTRAGGEBER.
9. Funktionsprüfung und Abnahme der Arbeiten
 - Der AUFTRAGNEHMER hat sich vor der Fertigmeldung des Auftrages (Instandhaltungsprogramm) von der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durch eine Abnahme bzw. einer Funktionsprüfung (ggf. unter Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS) zu überzeugen.
10. Betriebsbereit melden
 - Nach Überprüfung der Funktionsprüfung durch den AUFTRAGGEBER erfolgt die Betriebsbereitmeldung durch den AUFTRAGNEHMER

- Damit steht die Anlage für die Produktion wieder zur Verfügung. Eventuelle Restarbeiten, die auch während des laufenden Betriebes durchgeführt werden können, wie Isolierarbeiten, Entfernung von Gerüsten, Anbringung von Beschilдерungen, Räumung und Säuberung der Baustelle sind auch nach der Betriebsbereitmeldung möglich.

11. Fertigmeldung des Auftrages

- Mit der Fertigmeldung im Instandhaltungsprogramm wird der Abschluss aller Arbeiten dokumentiert.

12. Auswertung und Dokumentation der Instandsetzungstätigkeiten

- Der AUFTRAGNEHMER ist für die Beschaffung der benötigten Unterlagen (3-fach, Errichterbescheinigung / CE-Kennzeichnung, Dichtigkeitsprüfung) nach dem derzeit aktuellen Gesetzesstand, Vorschriften und dem Stand der Technik verantwortlich. Die Unterlagen sind dem AUFTRAGGEBER zur Ablage zu übergeben.
- Der einzelne Auftrag dient der Dokumentation und Leistungsabrechnung. Es sind die dafür festgelegten Felder des Auftrages auszufüllen. Weiterhin sind über ein am Auftrag gekoppeltes Textfeld „Bemerkungen“, notwendige, der Nachvollziehbarkeit dienende Bemerkungen sowie das Aufzeigen von Mängeln, das Einführen von Verbesserungen (auch Schadensminimierung) und das Vorschlagen von Verbesserungen einzutragen. Es müssen alle technischen Daten der bereits in das Instandhaltungsprogramm eingegebenen Komponenten weiter gepflegt werden.
- Änderungen bei den bereits vorhandenen Komponenten sind nachzuhalten. Das Anlegen neuer Komponenten im Instandhaltungsprogramm erfolgt durch den AUFTRAGGEBER gemäß einem Anforderungsformular, welches bei Bedarf der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER ausgefüllt zu übergeben hat.
- Der AUFTRAGNEHMER dokumentiert die Kosten pro Auftrag anhand der vorgegebenen Felder im Instandhaltungsprogramm und sofern mit dem AUFTRAGGEBER abgestimmt auf Basis der Leistungsverzeichnisse.
- In Instandhaltungsprogramm besteht weiterhin die Möglichkeit, Dokumente zur Dokumentation an „Technische Komponenten, Terminpläne, Standorte usw.“ anzuhängen.
- Es sind alle Neu-, Zusatz- und Änderungsinstallationen mit der vorgegebenen Software nachzuhalten. Korrekturen der vorhandenen Dokumentation und Änderungen erfolgen auf einer von dem AUFTRAGGEBER gestellten Arbeitsstation.
- Die vom AUFTRAGNEHMER neu erstellte Dokumentation ist in die vorhandene Dokumentation einzupflegen, unter Beachtung der vom AUFTRAGGEBER vorgegebenen Systematik. Die Übergabe der „Papierdokumentation“ erfolgt in dreifacher Ausfertigung.

13. Rückmeldung von Instandhaltungsaufträgen

- Rückmeldung des einzelnen Instandhaltungsauftrages
- Die Kontrolle wird vom AUFTRAGGEBER durchgeführt und fließt in eine Beurteilung des AUFTRAGNEHMERS ein.

14. Rechnungsstellung

- Die detaillierte Rechnungsstellung über die erbrachten Leistungen erfolgt über die rückgemeldeten Aufträge im Instandhaltungsprogramm.

1. Leistungsumfang

1.3 Leistungspaket „Inspektion“

1.3.1 Anforderung

Allgemeine Voraussetzungen

Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Die Abwicklung der Instandhaltungsarbeiten erfolgt gemäß des in Anhang A 1.3.1.1 dargestellten Wartungs- und Inspektionsprozesses.
2. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt es, in dem Werk des AUFTRAGGEBERS an den Anlagen bzw. Anlagenteilen des AUFTRAGGEBERS die laufenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen, wie sie, sofern vorhanden, in dem Anhang A 1.3.1.2 „Festpreispakete“ beschrieben sind.
3. Für die Erbringung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten wird ein Festpreis vereinbart.
4. Einhaltung der vom AUFTRAGGEBER festgelegten und im IH-Auftrag eingetragenen Prioritäten.

1.3.2 Anforderung

Gesetzliche/AUFTRAGGEBER-Inspektion:

Verantwortlichkeiten der AUFTRAGGEBER:

1. Abgleich der Wartungs- und Inspektionstätigkeiten hinsichtlich betrieblicher Besonderheiten, gesetzlicher Anforderungen und Konzernvorgaben unter Berücksichtigung spezifischer Gefahrenpotentiale.

Anlage 1: Muster-Leistungsverzeichnis

2. Auswertung der Wartungs- und Inspektionstätigkeiten hinsichtlich Schadensmechanismus und Standzeit der Ausrüstungen.
3. Zustandorientierte Anpassung der Intervalle

Verantwortlichkeiten des AUFTRAGNEHMERS:

1. Sicherstellung der Planung und Steuerung zur Durchführung Wartungstätigkeiten und der Inspektionstätigkeiten gemäß gesetzlicher Anforderungen, technischer Regelwerke und der Inspektionsleitfäden des AUFTRAGGEBERS unter Berücksichtigung betrieblicher Besonderheiten. Terminvorgaben der durchzuführenden Tätigkeiten (vom AUFTRAGNEHMER dem Instandhaltungsprogramm-System zu entnehmen) sind bindend. Die Wartungs- und Inspektionspläne mit Angaben der Intervalle, Termine und Inhalte werden vom AUFTRAGGEBER vorgegeben. Alle Tätigkeiten erfolgen mit Information an bzw. in Abstimmung mit SBI.
2. Terminliche Koordinierung und Steuerung der Gewerke, z. B. Eichamt, Prüffirma (OSI-Programm) sowie der zur Prüfung erforderlichen befähigten Person bzw. durch den AUFTRAGGEBER vorgegebenen ZÜS.
3. Erstellung, Arbeitsvorbereitung und termingerechte Abarbeitung der Arbeitsaufträge. Das Erlaubnisscheinwesen und die Auftragsabwicklungen erfolgen gemäß dem Prozess der Instandhaltung (siehe Anhang A 1.2.1.1 „Instandhaltungsprozess“). Wartezeiten der Folgegewerke (wie z. B. Prüffirma, ZÜS etc.) bei Organisationsmängeln gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.
4. Einholung der erforderlichen Unterlagen beim AUFTRAGGEBER durch den Verantwortlichen des AUFTRAGNEHMERS (z. B. Prüfbuch, Behälterbuch, Komponenten bezogene Dokumentation). Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen.
5. Einarbeitung der Dokumentation im Instandhaltungsprogramm-System.
6. Bei Feststellung von Beanstandungen bzw. Mängeln während einer Prüfung hat eine sofortige Information an den AUFTRAGGEBER zu erfolgen.
7. Beschaffung und Lieferung erforderlicher Bescheinigungen, z. B.: Herstellerbescheinigung, Prüfzeugnisse und Zertifikate und Durchführung der Wareneingangskontrolle.
8. Der AUFTRAGNEHMER ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich. Werden Prüffristen überschritten, hat der AUFTRAGNEHMER die weitere Vorgehensweise mit der benannten Stelle bzw. mit dem AUFTRAGGEBER abzustimmen. Entstehende Kosten, begründet auf der Prüffristüberschreitung wie z. B. außerplanmäßige Anlagenstillstände oder Außerbetriebnahmen einzelner Anlagen, gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.

1.3.2 Anforderung

Dokumentation/Archivierung

Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Tätigkeiten durchzuführen.

1. Erstellung der Dokumentation in elektronischer Form im Instandhaltungsprogramm und in Papierform. Die Papierdokumentation wird Equipment bezogen nach vorgegebenem Inhaltsverzeichnis aufgebaut.
2. Übergabe der aktualisierten und vollständigen Unterlagen (z. B. Isometrien/Fließschemen (CAD), Prüfbuch/Behälterbuch, Komponenten bezogene Dokumentation) als Originale zur technischen Prüfung und Prüfung auf Vollständigkeit an den AUFTRAGGEBER (Fachabteilung).

1. Leistungsumfang

1.4. Leistungspaket „Lager“

1.4.1 Anforderung

Die komplette Einkaufsabwicklung wird gemäß dem Prozess Einkauf (s. Anhang A 1.4.1 „Einkauf“) abgewickelt.

Das Leistungspaket Lager bezieht sich auf den Prozess Einkauf und gliedert sich in die Teilpakete:

1. Einkauf
2. Wareneingang
3. Lagerhaltung Standardartikel (inkl. Verbrauchsgüter)
4. Lagerhaltung strategischer Ersatzteile
5. Warenausgang/Transport

6. Rechnungsstellung
7. Inventur/ Bestandsbewertungen
8. Stammdatenpflege

1.4.2 Anforderung

Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Leistungen im Rahmen des Teilpakets „Einkauf“ zu erbringen:

1. Sicherstellung einer zeitnahen Beschaffung entnommener Standardteile/Verbrauchsgüter (im folgenden nur noch als Standardartikel bezeichnet) des AUFTRAGGEBER-Magazins nach Art und Menge und auftragsbezogener Instandhaltungsgüter unter Berücksichtigung der AUFTRAGGEBER-Vorgaben (z.B. Werksnorm).
2. Sollten Materialbedarfe nicht termingerecht durch den AUFTRAGNEHMER gedeckt werden, so kann der AUFTRAGGEBER diese Materialien selber beschaffen und die mit der Beschaffung und Nichtverfügbarkeit der Materialien verbundenen Kosten dem AUFTRAGNEHMER in Rechnung stellen.
3. Eingesetzte Materialien in den Anlagen der AUFTRAGGEBER, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, sind nach Vorgaben der AUFTRAGGEBER, durch technische Bestellspezifikationen vom AUFTRAGNEHMER zu definieren und in der Bestellschreibung einzuarbeiten. Vorhandene Spezifikationen können von dem AUFTRAGGEBER übernommen werden.
4. Abarbeitung der Bedarfe.
5. Die Beschaffung von Magazinartikeln hat kostenoptimal zu erfolgen (z. B. durch Rahmenverträge oder sonstige Preisvereinbarungen). Der AUFTRAGGEBER-Einkauf und der AUFTRAGNEHMER werden dieses regelmäßig stichprobenartig überprüfen.
6. Alle erforderlichen Werkstoffnachweise, Abnahmeprüfzeugnisse, Herstellerzertifikate, Prüfberichte sowie Konformitätserklärungen sind den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechend bei der Beschaffung nach Vorgaben des AUFTRAGGEBERS und unter Berücksichtigung wiederkehrender Prüfpflichten in den technischen Bestellspezifikationen festzulegen.
7. Die unter Punkt 6 genannten Unterlagen stellt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER in Form von Kopien bzw. Originalen über die eingesetzten Güter in den Anlagen der AUFTRAGGEBER nach Erhalt unverzüglich zur Verfügung. Die Archivierung der Unterlagen erfolgt durch den AUFTRAGGEBER.

1.4.3 Anforderung

Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Leistungen im Rahmen des Teilpakets „Wareneingang“ zu erbringen:

1. Warenannahme aller eingehenden Warensendungen und Lieferungen (Standardartikel, Verbrauchsmaterialien u. strategische Ersatzteile, sowie projekt- und auftragsbezogene Materialien).
2. Alle Anlieferungen sind vom Personal sowie Fuhrpark des AUFTRAGNEHMERS zu entladen.
3. Alle übernommenen Lieferungen sind, unter Vorbehalt einer späteren Prüfung, auf den Lieferscheinen zu quittieren und in einem Wareneingangsbuch zu dokumentieren.
4. Durchführung einer Quantitäts- sowie Qualitätskontrolle bei Empfang und vor Einlagerung aller Waren.
5. Die Qualitätskontrolle an diesen Waren beschränkt sich auf sichtbare Mängel und die Plausibilitätsprüfung zwischen Lieferscheindokument, Materialbestellung und Ware (Lieferschein, Werkstoffnachweisen/Materialzeugnissen etc.).
6. Eine zusätzliche erweiterte Qualitätskontrolle kann durch die anfordernde Fachabteilung des AUFTRAGGEBERS angeordnet werden.
7. Abweichungen in der Quantität oder Qualität werden innerhalb eines Werktages beim Lieferanten vom AUFTRAGNEHMER angezeigt. Dieser klärt, ob eine Nachlieferung, Ersatzlieferung gegen Umtausch oder Nachbesserung vom Lieferanten erfolgt.
8. Nach korrekt erfolgter Wareneingangskontrolle wird zeitnah die Wareneingangserfassung im EDV-System durchgeführt.
9. Die Einlagerung oder Übergabe der Materialien an die anfordernde Stelle hat noch am selben Tag stattzufinden (hierzu gehört auch die Einlagerung in das Chemikalienlager des AUFTRAGGEBERS). Eine telefonische Information über den Erhalt der Ware hat umgehend an den Anfordernden oder dessen Vertreter zu erfolgen.
10. Sämtliche Lieferscheine, bei denen der AUFTRAGGEBER Rechnungsempfänger ist, sind im Original der Buchhaltung des AUFTRAGGEBERS spätestens am folgenden Tage zu übergeben.
11. Der AUFTRAGNEHMER hat zu beschreiben, wie er den reibungslosen Übergang der Warenannahme und Wareneingangskontrolle gewährleistet.

1.4.4 Anforderung

Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Leistungen im Rahmen des Teilpakets „Lagerhaltung Standardartikel“ zu erbringen:

1. Lagerung und Verwaltung der für die Instandhaltung erforderlichen Standardmaterialien in dem Lager des AUFTRAGNEHMERS.
2. Das Anmieten von zusätzlichen Lagerflächen bei dem AUFTRAGGEBER liegt im Ermessen des AUFTRAGNEHMERS.
3. Bestandsführung der eingelagerten Standardmaterialien.
4. Eigene Materialdisposition der eingelagerten Standardmaterialien ist zu gewährleisten, da eine Beschaffung der genannten Materialien durch den AUFTRAGGEBER ab Vertragsbeginn nicht mehr stattfindet.
5. Mindest- und Höchstbestände sind vom AUFTRAGNEHMER zu optimieren. Die Verfügbarkeit von sämtlichen gängigen Materialien ist vom AUFTRAGNEHMER zu gewährleisten.
6. Der Verbrauch wird im bestandsführenden System des AUFTRAGNEHMERS sowie im Instandhaltungsprogramm mit Angabe der Kostenstelle und der AT-Nr. dokumentiert.
7. Sicherstellung, dass eine Berechnung der Materialverbräuche der AUFTRAGGEBER-Bestände durch den AUFTRAGNEHMER an die AUFTRAGGEBER ausgeschlossen ist.
8. Der AUFTRAGNEHMER hat zu beschreiben, wie er den reibungslosen Übergang der Lagerverwaltung, der Materialanahme- sowie die Ausgabezeiten gewährleistet.

1.4.5 Anforderung

Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Leistungen im Rahmen des Teilpakets „Lagerhaltung strategischer Ersatzteile“ zu erbringen:

1. Lagerhaltung und Verwaltung von strategischen Ersatzteilen (s. A 1.4.5 Mengengerüst Lagerwirtschaft Magazin).
2. Das Anmieten von zusätzlichen Lagerflächen bei dem AUFTRAGGEBER liegt im Ermessen des AUFTRAGNEHMERS.
3. Unbewertete Bestandsführung der eingelagerten strategischen Ersatzteile.
4. Materialdisposition der eingelagerten strategischen Ersatzteile.
5. Der Verbrauch wird im bestandsführenden System des AUFTRAGNEHMERS sowie im Instandhaltungsprogramm mit Angabe der Kostenstelle und AT-Nr. dokumentiert.
6. Erfassung der Materialentnahmen innerhalb einer Woche im bestehenden Instandhaltungsprogramm des AUFTRAGGEBERS.
7. Erstellung eines wöchentlichen Reports über entnommene strategische Ersatzteile mit Angabe von Artikelnummer, Materialbezeichnung, Menge, Entnahmedatum, Sachkonto-Nr., Kostenstelle und Instandhaltungsprogramm AT-Nr. Die Übergabe hat spätestens am 2. Werktag der Folgewoche an die Buchhaltung des AUFTRAGGEBERS zu erfolgen. Diese veranlasst die Erfassung im bestandsführenden System des AUFTRAGGEBERS sowie den Start der automatischen Materialdisposition und Einkaufsabwicklung.
8. Bestandsüberwachung der im Magazin lagernden Verpackungsmittel.
9. Der AUFTRAGNEHMER hat zu beschreiben, wie er den reibungslosen Übergang der Lagerverwaltung, der Materialanahme- sowie Ausgabezeiten gewährleistet.

1.4.7 Anforderung

Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Leistungen im Rahmen des Teilpakets „Warenausgang/Transport“ zu erbringen:

1. Sicherstellung geregelter und angemessener Materialausgabezeiten. Die Zugriffsmöglichkeit des Schichtpersonals des AUFTRAGGEBERS auf das Magazin außerhalb der regulären Öffnungszeiten muss gewährleistet werden.
2. Materialausgabe aus dem Magazin/Lager.
3. Dokumentation aller Entnahmen in einem Warenausgangsbuch mit Unterschrift des Empfängers.
4. Durchführung der erforderlichen Transporte vom Magazin/Lager zur anfordernden Stelle im STANDORT/WERK .
5. Erfassung sämtlicher Materialentnahmen im Instandhaltungsprogramm-System.
6. Wöchentlicher Nachweis entnommener Materialien aus den AUFTRAGGEBER-Beständen (siehe 1.4.5 Lagerhaltung strategischer Ersatzteile).
7. Monatlicher Nachweis entnommener Materialien aus den Beständen des AUFTRAGNEHMERS für nicht IH-relevante Maßnahmen (siehe 1.4.8 Rechnungsstellung).
8. Der AUFTRAGNEHMER hat zu beschreiben, wie er den reibungslosen Übergang gewährleistet.

1. Leistungsumfang

1.5 Pauschalisierte Leistungen

1.5.1 Anforderung

Folgende weitere Leistungen sind ebenfalls vom AUFTRAGNEHMER zu übernehmen.

Overhead-Leistungen

Der AUFTRAGNEHMER erbringt folgende Leistungen:

- Gestellung des eigenen Führungs- und Administrationspersonals
- Koordinierung aller seiner auf dem Werksgelände eingesetzten Subunternehmer.
- Erstellung und Aktualisierung der Dokumentation im Rahmen der zu erbringenden Instandhaltungsleistungen. Hierzu gehören Tätigkeiten wie z.B. Detaillierung von Arbeitsaufträgen im Instandhaltungsprogramm, Pflege und Dokumentation der Übersichtszeichnungen bzw. Isometrien mit ACAD-Programm, komponentenbezogene Zusammenstellung der Dokumentation im Instandhaltungsprogramm-System und in Papierform mit Anhang der Inspektionsberichte und zusätzlicher Dateien.
 - Monatliche Erstellung von folgenden Berichten/Auswertungen:
 - Schadensauswertung
 - Inspektions- u. Wartungspläne
 - Auswertung aller Aufträge

Die Inhalte der zu erstellenden Berichte werden im Rahmen der Transformationsphase näher detailliert und mit dem AUFTRAGNEHMER abgestimmt. Sollten sich während der Zusammenarbeit mit dem AUFTRAGNEHMER erforderliche Anpassungen/Änderungen ergeben, dann sind diese zwischen AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER gemeinsam abzustimmen und der zusätzliche Aufwand ist festzulegen.

Bereitschaftskosten

- Die Sicherstellung einer hohen Reaktionsfähigkeit insbesondere bei hoch prioritären Instandhaltungsaufgaben erfordert die Vorhaltung einer Bereitschaft außerhalb der regulären Arbeitszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen.
- Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass innerhalb einer Stunde ausreichend Personal im Werk ist, um die hoch prioritären Instandhaltungsaufgaben zu bearbeiten. Zu dieser Bereitschaft kann, wenn notwendig, auch Führungs- und Administrationspersonal des AUFTRAGNEHMERS zählen.

Anlage 2: Anforderungs- und Prüfkriterien für Industrieanlagenservice

Gütesicherung Industrieanlagenservice – Allgemeine Angaben	
<p>Seitens des Antragstellers / Gütezeichenbenutzers sind folgende Angaben gegenüber der Gütegemeinschaft zu leisten. Unternehmensinformationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, • Sitz, • Niederlassungen, • Umsatz Vorjahr, • Anzahl Mitarbeiter gesamt: <ul style="list-style-type: none"> • Eigenpersonal, <ul style="list-style-type: none"> • Lohnempfänger, • Gehaltsempfänger, • Leih-Personal, • Azubis, • Anteil qualifizierten Fachpersonals. 	<p>Die Angaben werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes von der Gütegemeinschaft gespeichert. Änderungen sind der Gütegemeinschaft bekannt zu geben.</p>

Gütesicherung Industrie Anlagenservice				
	Anforderungskriterium Was wird geprüft?	Ja	Nein	Prüfkriterium Wie wird geprüft?
	1) Service-orientierte Leistungserbringung			
1.1	Das Unternehmen ist in der Lage für Industrieanlagen einen umfassenden fachübergreifenden Service zu erbringen. Es kann mehrere Gewerke im industriellen Umfeld bzw. für Industriekunden in Bündelung abwickeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Unternehmen muss im Rahmen der Erstprüfung anhand von 2, bei den folgenden Fremdüberwachungen 5 Referenz-Projekten, die nicht länger als 2 Jahre zurückliegen, nachweisen, dass es umfassende fachübergreifende Dienstleistungen für Industrieanlagen erbringen kann. Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob die Projekte erfolgreich durchgeführt wurden. Ein Ansprechpartner des Kunden sollte zur Referenzprüfung benannt sein.
1.2	Die durch das Unternehmen erbrachten Leistungen beinhalten ein umfassendes Servicepaket für den Industriekunden. Das Unternehmen hat für Industrieanlagen Stillstandsleistungen/Revisionstätigkeiten bzw. für Projekte und Serviceprojekte zur Ertüchtigung von Gesamtanlagen/Planungs- und/oder Koordinationsleistungen erbracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Unternehmen muss anhand von Referenz-Projekten nachweisen, dass es umfassende Servicedienstleistungen für Industrieanlagen erbringen kann. Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob die Projekte erfolgreich durchgeführt wurden. Ein Ansprechpartner des Kunden sollte zur Referenzprüfung benannt sein. Es müssen bei der Erstprüfung 2 und bei den folgenden Fremdüberwachungen 5 Referenzprojekte mit entsprechenden Servicedienstleistungen benannt werden, die zum Prüfdatum nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
1.3	Der Besitz eines Maschinen- und Werkzeugparks der regelmäßig geprüft wird, ist nachzuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei aktuellen Gewerken wird mit Stichproben der Prüfnachweis überprüft.
1.4	Die Verfügbarkeit der gewerkespezifischen, geprüften und erforderlichen Geräte ist für alle Gewerke sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Unternehmen muss nachweisen, dass für den benötigten Gerätepark die Verfügbarkeit sichergestellt ist. Für den Nachweis der Verfügbarkeit des gewerkespezifischen, geprüften Geräteparks kann z.B. eine Liste der entsprechenden Gewerke vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
1.5	Das Unternehmen weist für die Beauftragungen eine Haftpflichtversicherung nach.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Unternehmen weist mit Stichproben für die Referenzprojekte eine gültige Haftpflichtversicherung nach.

Anlage 2: Anforderungs- und Prüfkriterien für Industrieanlagenservice

1.6	Die Fähigkeit, Leistungen zu vorab festgelegten Konditionen anzubieten und abzuwickeln, wird durch entsprechende Rahmenverträge nachgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Fähigkeit, Leistungen zu vorab festgelegten Konditionen anzubieten und abzuwickeln, wird durch 2 Rahmenverträge bei der Erstprüfung und 5 entsprechende Rahmenverträge (Laufzeit > = 3 Jahre) bei den folgenden Fremdüberwachungen der letzten 2 Jahre vor Prüfdatum nachgewiesen. Das Serviceunternehmen legt hierzu entsprechende Vertragsunterlagen vor, die insbesondere die Laufzeit belegen. Ein Ansprechpartner des Kunden sollte zur Referenzprüfung benannt sein.
1.7	In den vergangenen 2 Jahren vor Prüfdatum hat das Unternehmen nachgewiesen, dass der Anteil der Eigenleistung des Unternehmens mindestens 2/3 des Auftragswertes beträgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Serviceunternehmen weist mit einer geeigneten Liste nach, dass in den vergangenen 2 Jahren vor Prüfdatum bei 2 Aufträgen (Erstprüfung) bzw. 5 Aufträgen, der Anteil der eigenen Leistung des Unternehmens mindestens 2/3 des Auftragswertes beträgt. Dies kann erfolgen, in dem durch geeignete Unterlagen (z.B. Rechnungsbelege mit Endrechnungsbetrag) die Kosten der beteiligten externen (d.h. nicht zum Konzern gehörigen) Subunternehmen nicht mehr als 1/3 der Beauftragung betragen.
1.8	Fähigkeit, den Kunden technische Dokumentationen in einem wechselseitig kompatiblen Format in elektronischer Form verfügbar zu machen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Fähigkeit den Kunden technische Dokumentationen in elektronischer Form verfügbar zu machen, kann das Serviceunternehmen anhand geeigneter Software-Dokumentationen oder mit Hilfe von Prozessbeschreibungen erbringen.
1.9	Angebotserstellung / Verhandlung kann auf Wunsch des Kunden mindestens in Deutsch und Englisch erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Als Nachweis, dass die Angebotserstellung / Verhandlung mindestens in Deutsch und Englisch erfolgen kann, sind insbesondere konkrete Angebotschreiben (jeweils 5 aus den vergangenen 2 Jahren) als Muster vorzulegen.
1.10	Das Unternehmen führt regelmäßige Kundenzufriedenheitsanalysen durch, um die Qualität der eigenen Dienstleistungen zu sichern und Maßnahmen zur Leistungsverbesserung einzuleiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Kunden werden regelmäßig mindestens bei Projektabschluss zur Zufriedenheit befragt. Die Ergebnisse werden erfasst und entsprechend ausgewertet.</p> <p>Die Beantwortung durch den Kunden erfolgt freiwillig, so dass nicht für alle Projekte eine Bewertung vorliegen kann.</p> <p>Die regelmäßige Erfassung muss spätestens mit der Erstprüfung beginnen und darüber hinaus in den Verfahrensabläufen implementiert sein. Erfasst werden sollen neben den projektbezogenen Daten, die Bewertung des Projekts durch den Kunden. Dies beinhaltet z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Termintreue der Dienstleistung Das Ergebnis der Dienstleistung Die Dokumentation des Projektes Die Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber Kundenorientierung der Mitarbeiter Umgang mit Reklamationen

Anlage 2: Anforderungs- und Prüfkriterien für Industrieanlagenservice

	Anforderungskriterium Was wird geprüft?	Ja	Nein	Prüfkriterium Wie wird geprüft?
2) HSEQ (Health, Safety, Environment, Quality)				
2.1	Zertifizierungen: Das Unternehmen verfügt über ein auditiertes Qualitätsmanagement, Umweltmanagement und Sicherheitsmanagement.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Nachweis, dass das Unternehmen folgende Zertifizierungen und Qualifikationen besitzt bzw. Lieferungen und Leistungen, die diese Zertifizierungen und Qualifikationen erfordern, für die Kunden „aus einer Hand“ erbringen kann, wird durch die zum Prüfdatum gültigen Zertifikate erbracht. Es können folgende Zertifikate vorgelegt werden: – ISO 9001 oder gleichwertiger Nachweis, – ISO 14001 oder gleichwertiger Nachweis, – OHSAS 18001 / SCC oder gleichwertiger Nachweis.
2.2	Das Unternehmen misst das Unfallverhalten (inkl. Leiharbeitnehmer) und kann eine Unfallhäufigkeit <= 20 im Mittel der letzten 3 Jahre nachweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Serviceunternehmen erbringt durch die Vorlage entsprechender Unfallberichte oder Handbücher den Nachweis, dass es das Unfallverhalten (inkl. Leiharbeitnehmer) misst. (Definition: Ein Unfall mit Arbeitsausfall ist ein Unfall, bei dem ein Mitarbeiter nicht an der auf das Unfallereignis folgenden Schicht die Tätigkeit wieder aufnimmt. Die Anzahl der entsprechenden Unfälle wird mit den geleisteten Arbeitsstunden des Unternehmens ins Verhältnis zu 1.000.000 Arbeitsstunden gesetzt.)
2.3	Es besteht ein Programm zur Verbesserung der Leistung im Bereich HSEQ. Das Programm zielt auf kontinuierliche Verbesserungen ab und ist durch konkrete Maßnahmen detailliert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Serviceunternehmen erbringt den Nachweis, dass ein Programm zur Verbesserung der Leistung im Bereich HSEQ besteht. Zusätzlich ist eine inhaltliche Plausibilisierung erforderlich, um zu prüfen, ob das Programm auf kontinuierliche Verbesserungen abzielt und ob es durch konkrete Maßnahmen detailliert ist. Ein entsprechendes Programm muss spätestens 2 Jahre vor Prüfdatum bestehen und soll auf jährlicher Basis aktualisiert werden. Für den Nachweis ist z.B. ein entsprechender Managementbericht geeignet oder der Nachweis eines zentralen EDV-gestützten Managementsystems.
2.4	Eine HSEQ Grundsatzerklärung der obersten Leitung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine HSEQ Grundsatzerklärung der obersten Leitung soll in schriftlicher Form dokumentiert sein. Geeignet für den Nachweis sind z.B. die ausformulierten Unternehmensziele oder ein entsprechend definiertes Unternehmensleitbild.
2.5 Wissensmanagement				
2.5	Die Vernetzung der Mitarbeiter mit dem Ziel, unternehmensspezifisches Know-how auszutauschen, wird durch ein Wissensmanagement- oder ein Ideenmanagement-Programm gefördert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein entsprechendes Wissensmanagement- oder Ideenmanagement-Programm muss spätestens 2 Jahre vor Prüfdatum bestehen. Das Serviceunternehmen erbringt über Projektberichte sowie die Dokumentationen zu den eingesetzten Informationsmanagementsystemen den Nachweis, dass entsprechende Programme existieren.
2.6 Gesundheitsförderung				
2.6.a	Das Unternehmen beschäftigt einen eigenen Betriebsarzt bzw. einen im Auftrag tätigen betriebsärztlichen Dienst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Beschäftigung eines eigenen Betriebsarztes bzw. eines beauftragten betriebsärztlichen Dienstes kann das Serviceunternehmen durch ein geeignetes Organigramm, Auszüge aus dem Organisationshandbuch, eine entsprechende Stellenbeschreibung oder durch einen entsprechenden Vertrag nachweisen.

Anlage 2: Anforderungs- und Prüfkriterien für Industrieanlagenservice

	Anforderungskriterium Was wird geprüft?	Ja	Nein	Prüfkriterium Wie wird geprüft?
2.6.b	Das Unternehmen weist nach, dass eine systematische Analyse des Unfallgeschehens durchgeführt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unfallanalysen werden unter Einbeziehung der Betroffenen nachweislich nach jedem Unfall durchgeführt. Die Unfallursachen werden im Unternehmen kommuniziert. Das Serviceunternehmen erbringt über geeignete Management-Berichte oder 5 Gesprächsdokumentationen den Nachweis, dass entsprechende Programme existieren.
3.Personal				
3.1 Allgemein				
3.1.a	Personalauswahl: Das Unternehmen hat Anforderungskriterien zur Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern festgelegt. Das Unternehmen hat Anforderungskriterien zur Auswahl und Beurteilung von Subunternehmen bzw. deren Mitarbeitern und Qualifikationen festgelegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Personalauswahl Service-Unternehmen: Das Unternehmen weist den Prozess zur Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern nach, indem eine geeignete Prozessbeschreibung oder ein Handbuch vorlegt wird. Auswahl Subunternehmen: Das Unternehmen hat das Vorliegen eines Prozesses zur Auswahl und Beurteilung von Subunternehmen bzw. deren Mitarbeitern und Qualifikationen nachgewiesen, wenn mit geeigneten Anweisungen, Prozessbeschreibungen der Beschaffungs- bzw. Einkaufsressorts oder eigenen Ausschreibungen ein entsprechendes Auswahlverfahren dokumentiert wird.
3.2.b	Die Aufbauorganisation ist durch Organigramme auf Ebene des Führungspersonals dokumentiert. Die Mitarbeiter kennen ihre Ansprechpartner vor Ort.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Dokumentation der Aufbauorganisation ist durch die Vorlage von Organigrammen oder das Organisationshandbuch zu belegen. Diese Unterlagen können auch zentral in elektronischer Form den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt worden sein.
3.1.c	Das Unternehmen weist für die Referenzprojekte die geeignete Projektorganisation nach.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Unternehmen kann projektbezogene Organigramme für die Schlüsselpositionen und Nachweise über die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter vorlegen.
3.2 Entlohnung, Arbeitszeit & Benefits				
3.2.a	Es wird der gesetzliche bzw. tarifliche jeweils für die Branche gültige Mindestlohn gezahlt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Nachweis, dass der gesetzliche bzw. tarifliche jeweils für die Branche gültige Mindestlohn gezahlt wird, wird durch die Benennung der jeweils gültigen Tarifvereinbarungen des Unternehmens bzw. die Anwendung definierter Vergütungssystematiken im Unternehmen belegt und mit Stichproben nachgewiesen.
3.2.b	Es wird dem Subunternehmer die Verpflichtung auferlegt, den Mindestlohn zu zahlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird dem Subunternehmer die Verpflichtung auferlegt, den branchenspezifischen Mindestlohn gemäß „Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ zu zahlen, wenn in den Liefer- und Leistungsbedingungen eine geeignete Anforderung formuliert ist oder die Beauftragungen eine entsprechende Forderung an den Subunternehmer beinhalten.

Anlage 2: Anforderungs- und Prüfkriterien für Industrieanlagenservice

3.3 Personalentwicklung				
3.3.a	Das Unternehmen besitzt ein dokumentiertes, firmeninternes Weiterbildungsprogramm zur stetigen Betreuung bzw. Entwicklung der Mitarbeiter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit der Vorlage eines jährlichen Personalfortbildungsprogramms oder eines verbindlichen Personalberichtes weist das Unternehmen nach, dass es ein dokumentiertes, firmeninternes Weiterbildungsprogramm besitzt.
3.3.b	Einarbeitungspläne sind im Unternehmen vorhanden und werden umgesetzt. Eine Einarbeitung der neuen Mitarbeiter ist sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf Basis der elektronisch oder schriftlich erstellten Verfahrensanweisungen oder anderer geeigneter organisatorischer Prozessdarstellungen wird der Nachweis erbracht, dass Einarbeitungspläne im Unternehmen vorhanden sind und umgesetzt werden. Die Dokumentation muss regelmäßig erfolgen.
3.3.c	Es ist eine eigene Lehrlingsausbildung vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit der Vorlage eines Personalfortbildungsprogramms, eines verbindlichen Personalberichtes oder einem geeignetem Auszug aus dem Geschäftsbericht soll das Unternehmen dokumentieren, dass eine eigene Lehrlingsausbildung vorhanden ist.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Industrieanlagenservice

Procedural Guidelines for the Award and Use of the “Industrial Plant Services” Quality Mark

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Industrieanlagenservice. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V., Düsseldorf, zu richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

1 Basis of Quality

The General Quality and Test Specifications and the respective Special Quality and Test Specifications for Industrial Plant Service form the basis of quality for the quality mark. They are revised and updated in line with technological advances.

2 Award

2.1 Upon application to Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V. (Quality Assurance Association for Industrial Plant Services, Reg. Assoc.) the association confers the right to manufacturers to use its quality mark.

2.2 The application shall be made in writing to the Office of the Quality Assurance Association for Industrial Plant Service, Reg. Assoc.. A legally signed Certificate of Obligation (Specimen 1) shall accompany the application.

2.3 The application will be reviewed by the Quality Committee. The Quality Committee will examine the services of the applicant without prior notice in accordance with the Quality and Test Specifications. The Quality Committee will have the right to inspect the applicant's works, to examine the applicant's services for compliance with the Quality and Test Specifications as well as to request submission of and to review the documents mentioned in the Basis of Quality. The Quality Committee will prepare a report on the test results obtained which shall be submitted to the applicant and the Board of the Quality Committee. The Quality Committee may entrust sworn experts or a licensed testing agency with these tasks. The person entrusted with the inspection shall prove his identity prior to the beginning of inspection. The costs of inspection shall be born by the applicant.

2.4 If the test results are positive, the Board of the Quality Committee will award the Quality Mark to the applicant upon recommendation of the Quality Committee. The award shall be evidenced by a certificate of Award (Specimen 2). If the test results are negative, the Quality Committee will defer the application and shall state the reasons for the deferment in writing.

3 Use

3.1 Quality mark holders may use the quality mark only for services that meet the Quality and Test Specifications.

3.2 The Quality Committee shall have the exclusive right to have the various identifying means of the quality mark (embossed metal, impressed stamps, printing material, lead seals, rubber stamps, and the like) manufactured and to issue or have them issued to the quality mark holders as well as to specify their mode of use.

3.3 To protect the fairness of competition and to avoid misuse of the quality mark the Board may issue special rules for the use of the quality mark in advertising and for the association's advertising purposes. Such rules shall not impede individual advertising which shall be governed by the same principles of fair competition.

Durchführungsbestimmungen

Procedural Guidelines

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,00

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,00 für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

3.4 If the right to use the quality mark has finally been withdrawn, the Certificate of Award and all means of quality mark labelling shall be returned with no right of refund. The same shall apply if the right to use the quality mark has expired otherwise.

4 Monitoring

4.1 The Quality Assurance Association shall be entitled and obliged to monitor the use of the quality mark and compliance with the Quality and Test Specifications. Proof of monitoring continuity shall be provided to RAL by means of a monitoring contract concluded with an independent testing institute or testing agent.

4.2 Each quality mark holder shall make provisions to comply with Quality and Test Specifications. The quality mark holder undertakes to ensure continuous quality control and to keep an accurate record of the internal monitoring procedures. The Quality Committee or the persons commissioned by him shall be entitled to inspect these records at any time. The quality mark holder subjects his/her quality-assured services to monitoring tests by the Quality Committee or testers entrusted by the committee to the extent and frequency specified in the Quality and Test Specifications. The costs of testing shall be borne by the quality mark holder.

4.3 The testers are entitled at any time to monitor and review quality-assured services at the quality mark holder's works. The testers are also entitled to inspect the works at any time during normal business hours.

4.4 If a test shows a negative result or services are found to be objectionable, the Quality Committee shall have the test repeated.

4.5 The authorised testing institute is required to prepare a record on each test results obtained. Copies of such record shall be made available to the Quality Assurance Association and to the quality mark holder.

4.6 Should any objection to services be unjustified, the objecting party shall bear the costs of testing; where such objection is justified, the costs shall be borne by the quality mark holder.

5 Punishment of violations

5.1 If the Quality Committee identifies deficiencies in quality assurance, it will recommend penalties to the Board of the Quality Assurance Association. Depending on the severity of violation, these penalties will consist of:

5.1.1 Additional tasks within the scope of internal monitoring,

5.1.2 Increased frequency of external monitoring,

5.1.3 Warning,

5.1.4 Contractual penalty of up to € 10,000,00

5.1.5 Limited or permanent withdrawal of the right to use the quality mark.

5.2 A warning may be issued to quality mark holders for infringement of section 3 or 4.

5.3 In lieu of a warning a contractual penalty of up to € 10,000,00 may be imposed in each individual case. The contractual penalty is payable to the Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V. (Quality Assurance Association for Industrial Plant Services, Reg. Assoc.) within 14 days upon effective date of notice.

5.4 The measures listed in section 5.1 may be combined.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 12 der Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

5.5 Quality mark holders who are in repeated breach of section 3 or 4 will have their quality mark withdrawn temporarily or permanently. The same applies to quality mark holders who delay or prevent testing.

5.6 Prior to taking any measure the party concerned shall be heard.

5.7 The penalties under sections 5.1 to 5.5 shall take effect when entering into effect.

5.8 In urgent cases, the chairman of the Quality Assurance Association may temporarily, but with immediate effect withdraw the quality mark. This action shall be confirmed by the Board of the Quality Assurance Association within 14 days.

6 Appeals

6.1 Quality mark holders shall have the right to appeal to the Quality Committee from a notice of penalty within 4 weeks from the date of service of such notice.

6.2 If the Quality Committee dismisses the appeal, the appellant may, within a period of 4 weeks from the date of service of such notice, have recourse to law according to Article 12 of the statutes of the Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V. (Quality Assurance Association for Industrial Plant Services, Reg. Assoc.).

7 Re-award

If the right to use the quality mark has been withdrawn, it may be re-awarded no earlier than three months after withdrawal. The procedure shall be governed by section 2. The Board of the Quality Assurance Association shall, however, be entitled to impose additional requirements.

8 Alterations

These procedural Guidelines together with the specimen documents (Certificate of Obligation, certificate of Award) have been approved by RAL. Alterations, even if of editorial nature only, require the written approval by RAL in order to become effective. They will take effect after an adequate period of time upon announcement by the Board of the Quality Assurance Association.

Ort: _____ Datum: _____
(Sitz der Gütegemeinschaft)

Unterschriften (entsprechend Abschnitt 4 der Gütezeichen-Satzung)

Place: _____ Date: _____
(Domicile of Quality Assurance Association)

Signatures (acc. to Article 4 of the quality mark statutes)

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V.

die Aufnahme als Mitglied *

die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Industrieanlagenservice *

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er /sie

- die Güte- und Prüfbestimmungen Industrieanlagenservice,

- die Satzung der Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V.,

- die Gütezeichen-Satzung,

- die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

.....
Ort und Datum

.....
(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Certificate of Obligation

1. The undersigned person/company hereby applies to Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V. (Quality Assurance Association for Industrial Plant Services Reg. Assoc.)

membership *

award of the right to use the Quality Mark for Industrial Plant Services *

2. The undersigned person/company confirms to have read the documents listed below and recognises them to be unconditional by the terms set forth therein:

- Quality and Test Specifications for Industrial Plant Services,
- Statutes of Quality Assurance Association for Industrial Plant Services Reg. Assoc.,
- Statutes pertaining to the Quality Mark,
- Procedural Guidelines with specimen certificates 1 ad 2,

.....
Place and Date

.....
(Stamp and signature of applicant)

* Please mark where applicable

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Industrieanlagenservice



Düsseldorf, den _____

Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e. V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

.....

.....

Award Document

On account of the test report submitted to its Quality Committee, the Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e.V. (Quality Assurance Association for Industrial Plant Services Reg. Assoc.) awards to

_____ (company name)

the following collective mark recognised by RAL German Institute for Quality Assurance and Certification and registered by the German Patent and Mark Office

Quality Mark for Industrial Plant Services



Düsseldorf, _____

Gütegemeinschaft Industrieanlagenservice e.V.
(Quality Assurance Association for Industrial Plant Services Reg. Assoc.)

The Chairman

The Managing Director

.....

.....



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL).

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de ?Internet: www.RAL.de*